

Bindung der Betriebsrente an die Entgeltentwicklung

Die Anpassung von Betriebsrenten an das Lohnniveau ist mittels einer Dienstvereinbarung zulässig, wenn die Ausgangsrente unberührt bleibt. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hatte über die Revision eines Betriebsrentners zu entscheiden, dessen Betriebsrente herabgesetzt wurde, weil die Tarifentgelte der aktiv Beschäftigten entsprechend einer Verkürzung der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit um 6,41 Prozent gesenkt worden waren.

Die Dienstvereinbarung über das Ruhegeld ehemaliger Beschäftigter eines öffentlichen Nahverkehrsunternehmens bestimmt, dass sich das Ruhegeld bei einer Änderung des Einkommens der aktiv Beschäftigten erhöht oder vermindert. Die Auslegung ergibt, so das BAG, dass dies auch dann gilt, wenn die Verringerung des Arbeitsentgelts der aktiv Beschäftigten auf einer Verkürzung der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit beruht. Zweck der Dienstvereinbarung sei es, den Lebensstandard der Betriebsrentner entsprechend dem Verdienstniveau und dem Lebensstandard der Aktiven zu verändern. Dies entspricht den von Dienststelle und Personalvertretung zu beachtenden Grundsätzen von Recht und Billigkeit, sofern die bei Eintritt des Versorgungsfalles zu zahlende Ausgangsrente unberührt bleibt, meinten die Erfurter Richter. Soweit die Dienstvereinbarung eine Verringerung der bereits verdienten Ausgangsrente ermögliche, ist die Regelung unbillig und deshalb unwirksam.

Die Revision war erfolgreich. Der Rechtsstreit wurde an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, da dieses - ebenso wie zuvor das Arbeitsgericht - die Klage abgewiesen hatte ohne zu prüfen, ob die Kürzung auch die Ausgangsrente betrifft.

Quelle:

BAG, Urteil vom 26.10.2010
Aktenzeichen: 3 AZR 711/08
PM des BAG vom 26.10.2010

